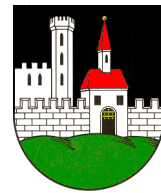


## Beschluss

**Stadt Frohburg**

der 40. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am  
01.02.2018



Vorlagen-Nr.

---

**TOP 5. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Frohburg (4. 2018/007-4  
Entwurfsstand 30.01.2018)**

---

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frohburg zu. Die Neufassung im Entwurfsstand 30.01.2018 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<b>Abstimmung:</b>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Befangen	Stimmenenthaltungen
	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Beschluss-Nr.:</b>	<b>STR 40/476/2018</b>			

---

Hiensch  
Bürgermeister



ausgefertigt: Frohburg am  
02.02.2018

# **Hauptsatzung der Stadt Frohburg**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frohburg am 01.02.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

## **I. Organe der Stadt**

### **§ 1**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **II. Stadtrat**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 01.01.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Frohburg, bestehend aus 33 Ortsteilen, 12.806 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.
- (3) Infolge der Eingliederung von Kohren-Sahlis zum 01.01.2018 beträgt die Zahl der Stadträte der Stadt Frohburg gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinbarung über die Eingliederung der Stadt Kohren-Sahlis in die Stadt Frohburg vom 10.11.2017 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode 25. Mit der nächsten regelmäßigen Wahl bestimmt sich die Zahl der Stadträte der Stadt Frohburg nach Absatz 2.

## **III. Ausschüsse des Stadtrates**

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - A) Verwaltungsausschuss
  - B) Technischer Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Infolge der Eingliederung von Kohren-Sahlis zum 01.01.2018 und der damit einhergehenden vorübergehenden Erhöhung der Zahl der Stadträte nach § 3 Abs. 3 beträgt die Zahl der weiteren Ausschussmitglieder bis zum Ende der laufenden Wahlperiode 8. Ab der nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtra-

tes wird die Zahl der weiteren Ausschussmitglieder neben dem Bürgermeister auf 6 festgelegt. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, wird der Ausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammengesetzt (Benennungsverfahren). In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadträte vertreten lassen. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 7 gilt entsprechend.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 EUR brutto aber nicht mehr als 40.000 EUR brutto beträgt,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2.500 EUR brutto, aber nicht mehr als 4.000 EUR brutto im Einzelfall, sofern sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 2.500 EUR brutto, aber nicht mehr als 4.000 EUR brutto im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 2.500 EUR brutto, aber nicht mehr als 4.000 EUR brutto im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlich wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind Angelegenheiten, die nicht vorberaten wurden, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
  5. Gesundheitsangelegenheiten
  6. Marktangelegenheiten
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bzw. S9, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete oder um Aushilfsbeschäftigte handelt;
  2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 EUR brutto, aber nicht mehr als 4.000 EUR brutto im Einzelfall;
  3. die Stundung von Forderungen von mehr als 3.000 EUR brutto bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR brutto,
  4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 EUR brutto, aber nicht mehr als 5.000 EUR brutto beträgt,
  5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 EUR brutto aber nicht mehr als 5.000 EUR brutto im Einzelfall beträgt;
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR brutto, aber nicht mehr als 3.000 EUR brutto im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  7. die Veräußerung von Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 EUR brutto, aber nicht mehr als 5.000 EUR brutto im Einzelfall;
  8. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 EUR brutto bis zu 40.000 EUR brutto;
  9. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 EUR brutto bis zu 40.000 EUR brutto;
  10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO, wobei für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven in Trägerschaft der Stadt sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro eine Beschlussfassung entfällt;
  11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  2. Versorgung und Entsorgung
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  4. Verkehrswesen
  5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
  6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
  9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur dann, wenn es die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Stadt grundsätzlich beeinflusst (Abgrenzung zu § 10 Abs. 2 Nr. 14),
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
  2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nur dann, wenn es die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Stadt grundsätzlich beeinflusst
  3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 EUR brutto im Einzelfall
  4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 EUR brutto bis zu 40.000 EUR brutto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 15.000 EUR brutto bis zu 40.000 EUR brutto
  5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

Der Stadtrat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden. Aufgabe der beratenden Ausschüsse ist es, den Stadtrat bei Entscheidungen, die Frohburg einschließlich der Ortsteile betreffen, zu beraten. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden mehrheitlich vom Stadtrat gewählt.

## **§ 8**

### **Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 9**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 EUR brutto
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 EUR brutto
    - c) Vergaben der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 15.000 EUR brutto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500 EUR brutto im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500 EUR brutto im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.500 EUR brutto im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
  5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 bzw. S2 – S8 (soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt), von Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 EUR brutto im Einzelfall
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR brutto
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR brutto beträgt

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 EUR brutto im Einzelfall
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR brutto im Einzelfall
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 EUR brutto im Einzelfall
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 EUR brutto nicht übersteigen.
14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur dann, wenn es die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Stadt nicht grundsätzlich beeinflusst (Abgrenzung zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d).

### **§ 11**

#### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

### **§ 12**

#### **Gleichstellungsbeauftragte(r)**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine(n) Beauftragte(n) zur/zum Gleichstellungsbeauftragten. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG) einzuwirken.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

## **V. Mitwirkung der Einwohner und Bürger**

### **§ 13**

#### **Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden; er muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 14 Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 15 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von mindestens 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **VI. Ortschaftsverfassung**

### **§ 16 Ortschaftsverfassungen**

- (1) In den Ortschaften Roda, Nenkersdorf/Schönau sowie im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eulatal besteht die Ortschaftsverfassung und wird weitergeführt. Im ehemaligen Gebiet der Stadt Kohren-Sahlis wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften umfassen folgende Ortsteile der Stadt Frohburg
  - Ortschaft Nenkersdorf/Schönau: Nenkersdorf und Schönau,
  - Ortschaft Roda: Roda,
  - Ortschaft der ehemaligen Gemeinde Eulatal: Altottenhain, Elbisbach, Flößberg, Frankenhain, Hopfgarten, Ottenhain, Prießnitz, Tautenhain und Trebishain,
  - Ortschaft der ehemaligen Stadt Kohren-Sahlis: Altmörbitz, Dolsenhain, Eckersberg, Ghandstein, Jahnshain, Kohren-Sahlis, Linda, Meusdorf, Neuhof, Pflug, Rüdigsdorf, Terpitz, Walditz, Wüstenhain.
- (2) Für jede Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt.
- (3)
  1. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Nenkersdorf/Schönau wird auf **6** festgelegt.
  2. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Roda wird auf **5** festgelegt.
  3. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Eulatal wird auf **8** festgelegt.
  4. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Stadt Kohren-Sahlis in die Stadt Frohburg vom 10.11.2017 wird die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Kohren-Sahlis bis zum Ende der laufenden Wahlperiode auf **14** festgelegt und es können solange bis zu 11 sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO berufen werden. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Kohren-Sahlis wird nach der nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl auf **8** festgelegt.
- (4) Den Ortschaftsräten werden über die im § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus zur dauernden Erledigung übertragen:
  - Gratulationen ab dem 50. Ehejubiläum in der jeweiligen Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können in analoger Anwendung in den Ortschaften durchgeführt werden.
- (6) In den Ortschaften werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet.



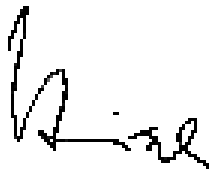
- (7) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in den Ortschaften vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (8) Bei den nach § 10 Absatz 2 zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben, die an eine Wertgrenze gebunden sind, sollen die Belange der Ortschaften angemessen berücksichtigt werden.
- (9) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Frohburg in der bisherigen Fassung vom 18.02.2015 außer Kraft.

Frohburg, den 02.02.2018



**Hiensch**  
Bürgermeister

